



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 31.08.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: Aalbachthalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Betriebsleitung und Betriebsausführung im Kommunalwald der Gemeinde Uettingen, Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.08.2013
- 2 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Einrichtung eines Verkaufsraums im bestehenden Wohnhaus auf Fl.Nr. 975/17, Münchener Str. 21, Uettingen
- 3 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Anbau eines überdachten Balkons an das bestehende Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 651/1, Am Finkenflug 14, von Uettingen
- 4 Aalbachthalhalle; Grundsatzbeschluss zu Sanierung, Neubau oder Substanzerhalt
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 5.1 weitere Vorgehensweise FBG
 - 5.2 Baubeginn neuer Wertstoffhof
 - 5.3 TÜV-Süd wegen Aalbachthalhalle
 - 5.4 Defekter Signalton an der Ampel

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Endres, Heribert

Gemeinderäte

Bauer, Stephan

Brandmann, Sandra

Endres, Frank

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Sandra

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Ulrich

Schmitt-Bauer, Bettina

Weimer, Frank

Wind, Markus

Schriftführer

Boche, Ina

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Meckelein, Jochen

beruflich verhindert

Stollberger, Klaus

krank

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 10.08.2016 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Betriebsleitung und Betriebsausführung im Kommunalwald der Gemeinde Uettingen, Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.08.2013

Sachverhalt:

Nachdem seit der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Stoiber im Jahr 2003 davon ausgegangen werden konnte, spätestens aber seit dem Jahr 2013 schon allgemein hinreichend bekannt war, dass sich die Bayerische Staatsforstverwaltung sich sukzessive aus der Betreuung der Kommunalwälder zurückzieht und die Entgelte hierfür im VGem-Bereich im Jahr 2013 bereits bei ca. 55.000,00 € lagen, wurden in einer VGem-Bürgermeisterbesprechung am 16.05.2013 Grundsatzüberlegungen angestellt, die Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden künftig mit eigenem –bei der VGem beschäftigten- Personal zu bewerkstelligen. Neben diesem Aufgabenbereich sollte der/die Beschäftigte noch weitere Verwaltungstätigkeiten (Baumkontrolle, Holzrechnungen u.a.) erledigen. Ziel wäre es hierbei insbesondere auch gewesen, durch die Einstellung einer geeigneten Fachkraft eine gewisse Kompensation bei der bisherigen und künftigen Arbeits- und Personalentwicklung innerhalb der VGem und den VGem-Mitgliedsgemeinden zu erreichen.

Die Gemeinschaftsversammlung war sich in ihrer Sitzung am 06.06.2013 darüber einig, dass baldmöglichst die Betreuung der VGem-Wälder mit eigenem Personal durchgeführt werden soll. Die Versammlung hat in gleicher Sitzung beschlossen, dass nach Kündigung der gemeindlichen Verträge zum 31.12.2014 mit dem Freistaat Bayern künftig (ab dem 01.01.2016 bzw. ggf. 01.01.2015) die Betriebsleitung und die Betriebsführung für die Wälder der VGem-Mitgliedsgemeinden durch die VGem Helmstadt erledigt wird. Im Rahmen der Aufstellung des VGem-Haushalts 2014 sollten alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen eingeplant werden. Der Vorsitzende wurde ermächtigt, die für die Betriebsleitung und Betriebsführung erforderliche Fachkraft nach Möglichkeit mit Wirkung vom 01.10.2014 einzustellen.

Um diese vereinbarte Zielsetzung zu verfolgen, war es logischerweise im Vorfeld erforderlich, dass die VGem-Mitgliedsgemeinden über die Kündigung ihrer Verträge mit dem Freistaat Bayern beraten und beschließen mussten.

Neben den drei anderen Mitgliedsgemeinden hat auch der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen in seiner Sitzung am 07.08.2013 beschlossen, den Vertrag mit dem Freistaat Bayern über die Betriebsleitung und die Betriebsführung im gemeindlichen Kommunalwald frist- und formgerecht zum 31.12.2015 zu kündigen. Gleichzeitig wurde die VGem von der Gemeinde Uettingen beauftragt, nach Beschlussfassung über die Kündigung von allen vier VGem-Gemeinden auf dem Verhandlungswege über eine ggf. mögliche Vertragsauflösung zum 31.12.2014 mit dem AELF zu verhandeln.

Die von den VGem-Bürgermeistern vereinbarte Zielsetzung wurde also durch eine einstimmige positive Beschlussfassung vollinhaltlich gefolgt und politisch mitgetragen.

- - -

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 10.08.2016 wurde unter Tagesordnungspunkt 3 nunmehr der Beschluss gefasst, dass die Erledigung der ab dem 01.01.2017 wieder von der Gemeinde Uettingen zu erledigenden Aufgabe „Betriebsleitung und Betriebsausführung im Kommunalwald der Gemeinde Uettingen“ nicht –wie eigentlich bereits beschlossen– auf die VGem übertragen werden soll. Nachdem dieser Beschluss nicht mehr mit der ursprünglich vom Gemeinderat in der Sitzung am 07.08.2013 beschlossenen Zielsetzung übereinstimmt, bedarf es nunmehr mit Blick auf eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Sachbearbeitung der formellen Aufhebung des vorgenannten Beschlusses.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den in der öffentlichen Sitzung am 07.08.2013 unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschluss aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0
Nein: 11
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Einrichtung eines Verkaufsraums im bestehenden Wohnhaus auf Fl.Nr. 975/17, Münchener Str. 21, Uettingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 14.08.2016, eingegangen am 22.08.2016 wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Demnach ist lt. Antragsunterlagen geplant, das vorhandene südwestliche Zimmer im Untergeschoss des bestehenden Wohnhauses umzunutzen und dort einen Verkaufsraum (laut Auskunft des Antragstellers für Feinkostartikel etc.) einzurichten. Bauliche bzw. konstruktive Änderungen am Gebäude sind nicht vorgesehen.

Das betreffende Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schneckenpfad“ von Uettingen, der das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausweist. Dort sind gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) u.a. zulässig „der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke“. Dies trifft im vorliegenden Fall zu, sodass die geplante Umnutzung grundsätzlich zulässig ist.

Weiter geht aus den Antragsunterlagen hervor, dass auf dem Grundstück insgesamt vier Stellplätze vorhanden sind, die den Stellplatzbedarf für die Antragsteller sowie den zu erwartenden Kundenverkehr ausreichend abdecken.

Da das Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans liegt und gem. Art. 58 BayBO auch Nutzungsänderungen im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelt werden können, wenn u.a. kein Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans und örtlichen Bauvorschriften (hier: der gemeindlichen Stellplatzsatzung) besteht, ist dieser Verfahrensweg im vorliegenden Fall anwendbar.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Vorhaben im Rahmen des Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3	Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Anbau eines überdachten Balkons an das bestehende Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 651/1, Am Finkenflug 14, von Uettingen
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 30.06.2016, eingegangen am 22.08.2016, wird die baurechtliche Genehmigung für die o.g. Maßnahme beantragt. Dabei handelt es sich um den Anbau eines überdachten Balkons an der Südostseite des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 651/1, Am Finkenflug 14, von Uettingen.

Da das Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Finkenflug“ von Uettingen liegt und keine Abweichungen von dessen Festsetzungen ersichtlich sind, kann die Maßnahme wie eingereicht im Rahmen des Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) behandelt werden. Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Maßnahme im Rahmen des Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4	Aalbachthalhalle; Grundsatzbeschluss zu Sanierung, Neubau oder Substanzerhalt
--------------	--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seinen öffentlichen Sitzungen am 03.02.16 und 27.04.16 über die Thematik Sanierung (Vorentwurf, reduzierte Variante) beraten.

Am 24.06.16 fand ein Gespräch im Amt für ländliche Entwicklung zum Thema Förderfähigkeit über ELER, statt.

Teilnehmer: Hr. Stumpf (ALE), Hr. Büttner (ALE), Hr. Arch. Haus (G|H|H), Hr. H. Endres

Herr Stumpf teilte mit, dass eine Förderung über ELER (öffentliche Einrichtung, Dorfgemeinschaft, Dorfkultur) möglich sein könnte. Dementsprechend wurde über ein Raumprogramm eine Zuordnung durch das Büro G|H|H vorgenommen.

Herr Stumpf regte an, bei der Reg. von Ufr. anzufragen, ob eine Förderung über Städtebau möglich ist. Herr Grüner, Reg. Ufr., gab tel. die Auskunft, dass über die Städtebauförderung keine Mehrzweckhallen gefördert werden.

Am 27.06.16 fand ein Jour Fixe mit den Herren Arch. Haus (G|H|H), den Fachplanern Dipl. Ing. R. Martin (Ing. Büro Martin), Erich Roos (pbs), Ralf Büttner (VGem) und Bgm. Endres im Gemeinderaum der Aalbachthalhalle statt. Arch. Haus und die Fachplaner stellten die überarbeiteten Pläne vor.

Am 29.07.16 reichte Arch. Haus die Pläne beim ALE, mit der Bitte um Stellungnahme über eine Förderung der Sanierungsmaßnahmen, ein.

Herr Stumpf (ALE) meldete sich am 10.08.16 telefonisch bei Bgm. Endres. Er hält die Förderfähigkeit über ELER für möglich (40% der förderfähigen Kosten, aus Höchstgrenze der förderfähigen Kosten 1,5 Mio. €).

Er weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei ELER um ein Bewerbungskonzept handelt, das Risiko der Nichtberücksichtigung bleibt. Voraussetzung für eine Bewerbung ist ein genehmigter Bauplan!

Auswahlkriterien sind zu beachten (Punkte für Ranking).

Nächstmöglicher Bewerbungstermin ist der 25. Oktober 2016, weitere Termine im Jahr 2017.

Zunächst ist die Entscheidung über das weitere Vorgehen zu treffen, also ob ein Neubau, eine Generalsanierung oder lediglich Reparaturmaßnahmen (Bausubstanzerhalt) durchgeführt werden sollen. Die Finanzierungsmodelle wurden in der Klausurtagung vorgestellt und sind dem Gemeinderat bekannt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass ein Finanzierungskonzept von der Verwaltung erstellt wird, damit entschieden werden kann, bis zu welchem Finanzierungsbetrag die Gemeinde Uettingen leistungsfähig ist und bleibt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 5.1 weitere Vorgehensweise FBG

Die FBG Würzburg soll von der Verwaltung angeschrieben werden, damit die Gemeinde Uettingen eine Aufstellung über die künftig zu erwartenden Kosten der Betriebsleitung- und –ausführung erhält, um weitere Maßnahmen durchführen zu können (Rücknahme der vorsorglichen Kündigung).

TOP 5.2 Baubeginn neuer Wertstoffhof

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Bau des neuen Wertstoffhofes am 12.09.2016 beginnt.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 5.3 TÜV-Süd wegen Aalbachtalhalle
--

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die sicherheitstechnische Überprüfung vom TÜV-Süd erfolgt ist und nun eine Genehmigung für die Benutzung der Aalbachtalhalle bis 08/2019 gewährt ist.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 5.4 Defekter Signalton an der Ampel
--

Aus dem Gemeinderat kam der Hinweis, dass der Signal-Ton an der Ampel defekt sei.

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

gez. Heribert Endres
Vorsitzender

gez. Ina Boche
Schriftführer